

Das Fortleben des römischen Rechts in der Slowakei¹

von
Peter Blaho

1. Einleitung

Die Geschichte des römischen Rechts in der Slowakei ist bis heute nicht vollständig erforscht. Nur Karol Rebro hat mit seinen Studien zur Erhellung einiger partieller Fragestellungen im Zusammenhang des Einflusses des römischen Rechts in der Slowakei beigetragen (z.B. *Summa legum Raimundi*, Rechtsunterricht im römischen Recht im Mittelalter, römisch-rechtliche Elemente in der Gesetzgebung im 19. Jahrhundert).

Es gibt mehrere Gründe dafür, die Wirkungen des römischen Rechts auf das slowakische bzw. auf das alte ungarische Zivilrecht näher zu betrachten. Vor allem ist die Frage nicht geklärt, wer sich mit diesem Problem überhaupt auseinandersetzen soll, die Rechtshistoriker oder die Romanisten. Sogar in den Lehrbüchern wird dem römischen Recht und seinem eventuellen Einfluss in der Slowakei nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt. Im jüngsten Lehrbuch zur einheimischen Rechtsgeschichte wird lediglich ein Versuch der Übernahme des römischen Rechts während der Regierung von König Matthias Corvinus behandelt.² Ältere tschechische Lehrwerke des römischen Rechts haben Böhmen, Mähren und die Slowakei, trotz ausführlicher Schilderung des Rezeptionsprozesses im Westen, vernachlässigt³, oder die Analyse ist sehr knapp ausgefallen⁴. In neueren allgemeinen Lehrbüchern haben nur Karol Rebro⁵ und Peter Blaho⁶ das römische Recht in der Slowakei angemessen berücksichtigt.

¹ Der Terminus „Slowakei“ wird hier der Einfachheit halber durchgehend benutzt, obwohl es historisch korrekter wäre, bis 1918 von „Oberungarn“ zu sprechen; vgl. JOACHIM VON PUTTKAMER: Slowakei/Oberungarn, in: Studienhandbuch Östliches Europa. Bd. 1: Geschichte Ostmittel- und Südosteuropas, hrsg. von HARALD ROTH, Köln u.a. 1999, S. 379-386, hier S. 379. Zur leichteren Orientierung werden die heutigen amtlichen Ortsnamen benutzt; bei der Erstnennung werden zudem die historischen deutschen und ungarischen Bezeichnungen angegeben.

² KAREL MALÝ, FLORIAN SIVÁK: Dějiny státu a práva v Československu do r. 1918 [Staats- und Rechtsgeschichte in der Tschechoslowakei bis zum Jahr 1918], Praha 1988, S. 159.

³ OTAKAR SOMMER: Prameny soukromého práva římského [Quellen des römischen Privatrechts], 2. Aufl., Praha 1923.

⁴ LEOPOLD HEYROVSKÝ: Dějiny a systém soukromého práva římského [Geschichte und System des römischen Privatrechts], bearbeitet von OTAKAR SOMMER und JAN VÁŽNÝ, 7. Aufl., Bratislava 1929, S. 52.

⁵ KAROL REBRO: Římske právo [Das römische Recht], Bratislava 1991, S. 85-87.

Das mangelnde Interesse der Forschung an dem Thema rührt daher, dass noch immer die Überzeugung vorherrscht, das römische Recht sei auch sonst nicht in das einheimische ungarische Recht rezipiert worden und habe also keinen rechtsverbindlichen oder wenigstens subsidiären Charakter gehabt, da der Adel das römische Recht für eine bessere Verteidigung der eigenen Interessen nicht benötigt habe.

2. Die ersten Schritte

Die ältesten Nachrichten über Spuren des römischen Rechts im Gebiet der heutigen Slowakei gehen bis in die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts zurück. Sie sind mit dem historischen Schicksal des Großmährischen Reichs und mit dem Wirken der beiden Brüder aus Thessaloniki, der Kirchenlehrer Kyrill und Methodius, eng verbunden. Die jüngsten Forschungen zeigen immer deutlicher, dass das römische Recht in einer byzantinischen Form in das Großmährische Reich gelangt ist. Dies ergibt sich aus der Tätigkeit Kyrills, der aus der byzantinischen Ekloge ein neues Gesetz zum Nutzen des mährisch-pannonischen Staates, „Zákon sudnyj ljudem“ (Gerichtsgesetz für die Laien) bezeichnet, zusammenfasste. Eine andere Rechtsquelle aus dieser Zeit ist mit dem Namen Methods verbunden. Er hat den byzantinischen „Nomokanon“, der nicht nur kirchenrechtliche, sondern auch weltliche Vorschriften enthielt, ins Altslawische übersetzt.⁷

In den Jahren 903-907 kam es zum Zerfall des Großmährischen Reiches. Das wichtigste Ergebnis war nicht nur die Trennung der Westslawen von den Südslawen, sondern auch die Unterbrechung der ökonomischen, politischen und kulturellen Kontakte mit Byzanz. Auf dem Gebiet der Slowakei gelang es nicht, ein selbständiges Territorium zu gründen, vielmehr wurde die heutige Slowakei in das ungarische Reich eingegliedert, in dem die Macht in den Händen der magyarischen Feudalherren lag. Die Geschichte der Slowakei wurde damit für viele Jahrhunderte Bestandteil der Geschichte des ungarischen Königtums.

Die ersten Spuren des römischen Rechts in seiner lateinischen Form lassen sich in den Gesetzen König Stefans I. von Ungarn (1000-1038) beobachten. Weil aber im frühmittelalterlichen Ungarn (und auch in der weiteren Entwicklung) nicht die gesetzgeberische Tätigkeit der ungarischen Könige, sondern das ungarische Gewohnheitsrecht die Hauptquelle des Rechts war, spiel-

⁶ PETER BLAHO, IVAN HARAMIA, MICHAELA ŽIDLICKÁ: Základy rímskeho práva [Die Grundlagen des römischen Rechts], Bratislava 1997, S. 89-93.

⁷ Dazu VÁCLAV VANĚČEK: Pronikání římského a kánonického práva na území dnešního Československa od 2. pol. 9. století do 1. pol. 14. století [Die Durchdringung des römischen und des kanonischen Rechts ab der zweiten Hälfte des 9. Jh.s bis zur ersten Hälfte des 14. Jh.s auf dem Gebiet der heutigen Tschechoslowakei], in: Právněhistorické studie 12 (1966), S. 27-38.

ten die Gesetze Stefans I. für die Entwicklung des römischen Rechts in Ungarn nur eine geringe Rolle.

3. Das Studium im Ausland und der Adel in der Heimat

Der Einfluss des römischen Rechts war also in Ungarn zu Beginn sehr schwach; in überwiegendem Maße handelte es sich nur um die Übernahme der römischrechtlichen Terminologie. Zu einer besseren Kenntnis des römischen Rechts kam es erst, nachdem Studenten aus Ungarn⁸ an ausländischen Universitäten in Frankreich und Italien ihr Studium begannen. Dieser Zustrom von Studenten an die ausländischen juristischen Fakultäten begann mit dem 13. Jahrhundert und dauerte ununterbrochen bis in das 16. Jahrhundert. Die im Ausland im römischen und im kanonischen Recht geschulten ungarischen Juristen haben sich in ihrer Heimat nicht in allen Bereichen der juristischen Tätigkeit durchgesetzt. Sie wurden von den Königen besonders für diplomatische Tätigkeiten und in staatlichen Ämtern eingesetzt; zu den königlichen Gerichten erhielten sie jedoch keinen Zugang. Die Rechtsprechung wurde nämlich von einheimischen ungeschulten Honoratioren beherrscht, die in den Gerichten das ungarische Gewohnheitsrecht anwandten.

Ähnlich wie in Böhmen und Mähren stellte sich der Adel gegen das fremde römische Recht; auch der ungarische Adel setzte alles daran, die Rechtsordnung mit einheimischen Rechtsnormen zu beherrschen. Anders als in Böhmen und Mähren entwickelte sich aber das ungarische Landrecht zum Gewohnheitsrecht, also einfach als einheimisches Recht. Auch aus diesem Grund wurde das römische Recht nicht in so breitem Maß übernommen wie in den Ländern der Krone Böhmen oder in anderen Ländern des westlichen Europa. Diese Situation hat sich in den Ansichten der ungarischen Juristen, die das römische und das kanonische Recht kennen gelernt hatten, so niedergeschlagen, dass sie zwar die Rechtstheorie aus dem römischen Recht übernahmen, aber im Übrigen das geltende einheimische Recht unberührt ließen.

4. Römisches Recht und die *Academia Istropolitana*

Zum ersten ernst gemeinten Versuch, das römische Recht in Ungarn einzuführen, kam es in der Zeit des Königs Matthias Corvinus (Korvín) (1458-1490), der italienische Juristen-Humanisten an den ungarischen Königshof berief. Deren Anwesenheit war ein Kennzeichen der stark zentralisierten Regierung des Königs, welche sich auch in der Romanisierung seiner Gesetzgebung äußerte. Der Versuch führte aber zu keinem wirklichen Erfolg, denn das ungarische adelige Gewohnheitsrecht und auch das städtische Recht waren in

⁸ Höchstwahrscheinlich „Nacio Ungarie“, nach RUDOLF KINK: Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien, Wien 1854, II, S. 51, oder „Nacio Ungarorum“, nach KÁROLY SCHRAUF: Magyarországi tanulók a bécsi egyetemen [Die Studenten aus Ungarn an der Universität Wien], Budapest 1892, S. V f., wie es z.B. an der Universität Wien der Fall war.

dieser Zeit schon so weit vereinheitlicht, dass sie imstande waren, dem römischen Recht zu trotzen. Ein weiterer Grund lag darin, dass der Adel und das Bürgertum aufgrund der damaligen Wirtschafts- und Gesellschaftsverhältnisse in Ungarn kein Interesse an einer Rezeption des römischen Rechts hatten.

Mit König Matthias ist auch die Entstehung und Gründung der ersten Universität auf dem Gebiet der heutigen Slowakei in Bratislava (dt. Pressburg, ung. Pozsony) im Jahre 1465 verbunden, die den Namen *Academia Istropolitana* bekommen hat. Mit Sicherheit konnte man hier auch das römische Recht studieren. Die slowakische historische Literatur hat die Existenz einer juristischen Fakultät an der Universität bestätigt⁹, die rechtshistorische Literatur hat aber das Studium des römischen Rechts an der Universität verneint¹⁰. Nach Meinung von Karol Rebro dauerte es an den Universitäten in Mitteleuropa gewöhnlich stets lange, bis es gelang, wenigstens einen Professor für römisches Recht einzuladen. Meistens beriefen die Universitäten solche Professoren aus Italien, und diese hielten nur für eine kurze Zeit an der Universität Vorlesungen, da die Universität gewöhnlich nicht in der Lage war, sie für eine längere Zeit finanziell zu halten. König Matthias hatte ein Interesse daran, das römische Recht in Bratislava zu pflegen, weil dieses im Allgemeinen zur Verweltlichung des Universitätsstudiums geführt hatte und zugleich auch die Trennung des Staates von der Kirche beförderte. Gerade diese Argumentation ließ aber die Kirche befürchten, ihren Einfluss in staatlichen Angelegenheiten zu verlieren. Weiter ist der Standpunkt des ungarischen Adels in Betracht zu ziehen, der keine Änderung im einheimischen Gewohnheitsrecht wünschte und auch befürchtete, dass er durch im römischen Recht geschulte Juristen aus dem Staatsapparat verdrängt werden könnte. Wenn man alle diese wichtigen politischen Umstände berücksichtigt, ist es kaum verwunderlich, dass König Matthias nicht imstande war, gegen die Interessen der Kirche und des ungarischen Adels zu handeln. Wenn also einige Forscher die juristische Fakultät der *Academia Istropolitana* als Zentrum der Universität ansehen, wo nach ihrer Meinung das römische und das kanonische Recht gelernt worden sei, und wenn sie zugleich behaupten, dass der Dominikaner Johannes Gattus hier Professor gewesen sei und dass die zentralistischen Bestrebungen von König Matthias dem Unterricht des römischen Rechts eine außerordentliche Rolle zuerkannt hätten, dann kann man dieser Ansicht nicht zustimmen.¹¹

⁹ VENDELÍN JANKOVIČ: Vznik a účinkovanie prvej bratislavskej univerzity – Academia Istropolitana [Die Entstehung und die Tätigkeit der ersten Universität in Bratislava – A. I.], in: Historický časopis Bratislava 12 (1964), S. 535-551; ONDREJ DOLAN: Academia Istropolitana, in: Príroda a spoločnosť 14 (1965), 10, S. 10.

¹⁰ KAROL REBRO: K dejinám Académie Istropolitany [Zur Geschichte der A. I.], in: Slovenská archivistika 2 (1967), S. 3-28, hier S. 3; DERS.: Johannes Gattus – profesor na Academia Istropolitana, in: Svet vedy 14 (1967), S. 330-334, hier S. 330 ff.

¹¹ Vgl. dazu JANKOVIČ (wie Anm. 9) und DOLAN (wie Anm. 9).

5. Das „Tripartitum“

Ein gewisser Einfluss des römischen Rechts lässt sich in Ungarn erst für die Zeit ab dem Ende des 15. Jahrhunderts feststellen, als die Frage der Kodifikation des Gewohnheitsrechts immer stärker in den Vordergrund trat. Für die Kodifikation interessierte sich besonders der ungarische Adel mittleren Standes, der allmählich in den Reichstag und in die zentrale Verwaltung gelangte. Einer von ihnen, der Protonotar Stefan Verböczy (Werböczy) aus Vrbovec (ung. Werbőcz), wurde von König Vladislav II. (1490-1516) beauftragt, eine Sammlung von kurialen Urteilen und anderen Dokumenten des ungarischen Gewohnheitsrechts zusammenzustellen und zugleich auch die Grundsätze des Adelsrechts theoretisch zu interpretieren.

Verböczy wurde mit dieser Arbeit im Jahre 1500 beauftragt, beendet hat er sie im Jahre 1514. Bei der Vorbereitung ging er überwiegend vom Gewohnheitsrecht aus, er benutzte aber auch königliche Dekrete, Privilegien, Verträge sowie Werke von ausländischen Rechtsgelehrten. Der König erkannte Verböczy's Bemühungen am 19. November 1514 unter dem Titel „Opus Tripartitum iuris consuetudinarii incliti Regni Hungariae partiumque adnexarum“ (kurz „Tripartitum“ genannt) an, besiegelte es allerdings nicht, und das „Tripartitum“ wurde nicht als Gesetz anerkannt, höchstwahrscheinlich aufgrund des Widerstands der Oligarchie; diese versagte ihre Zustimmung, weil das „Tripartitum“ den mittleren Adel stärkte. Trotz dieses formalrechtlichen Fehlers erwarb das „Tripartitum“ ein hohes Ansehen; es wurde allgemein benutzt und von Rechtsprechung, Rechtswissenschaft und Literatur als Rechtsquelle anerkannt.¹²

In formaler Hinsicht hat Verböczy das „Tripartitum“ nach den justinianischen Institutionen zusammengestellt. Inhaltlich wandte er sich aber davon ab, da er erkannte, dass die Institutionen für das ungarische Recht nicht geeignet waren. Das ganze Werk gliederte er in drei Teile, wahrscheinlich nach dem „Decretum Gratiani“, obwohl dieses dem ungarischen Recht gedanklich noch ferner stand als die justinianischen Institutionen. Inhaltlich trägt das „Tripartitum“ nur bescheidene Spuren des römischen Rechts, die sich besonders im Bereich „patria potestas“ und „tutela“ äußern.

Zum „Tripartitum“ ist noch eine wichtige romanistische Notiz anzufügen. Seit 1514 wurde dieses Dokument mehrfach ediert. Unter den Ausgaben finden wir auch eine aus dem Jahre 1572 mit einem *Appendix* aus dem siebzehnten Titel des Buches 50 der justinianischen Digesta, beigelegt von Ján

¹² Sogar in der Gesetzgebung von 1518 wurde das „Tripartitum“ herangezogen, und einzelne Gesetze beziehen sich direkt darauf, wie z.B. Ges.art. 41/1518, Ges.art. 21/1548, Ges.art. 24/1588, Ges.art. 18/1635, Ges.art. 25/1715, Ges.art. 5/1723, und zwar als *decretum generale*. Siehe ŠTEFAN LUBY: Dejiny súkromného práva na Slovensku [Geschichte des Privatrechts in der Slowakei], Bratislava 1946, S. 94.

Sambucus.¹³ Dieser (auch Ioannes Sambucus, Samboky, Szamboky, Zsamboky)¹⁴ wurde am 25. Juli 1531 in Trnava (dt. Tyrnau, ung. Nagyszombat) in der Westslowakei geboren und starb am 13. Juni 1584 in Wien. Er war nicht nur ein bedeutender Dichter und Historiker, sondern auch ein großer Sammler und Herausgeber antiker Handschriften, ein hochrangiger Humanist im Mitteleuropa seiner Zeit. Sambucus propagierte das antike Erbe, und es wird von ihm gesagt, dass er ein Ciceronianer war. Daraus ergibt sich seine innige Beziehung zur klassischen griechischen und römischen Literatur und höchstwahrscheinlich auch zur römischen Rechtswissenschaft. Er hat die Bedürfnisse seiner Zeit sehr gut erkannt und wusste, was jeder Jurist aus der juristischen Terminologie selbst beherrschen sollte – deshalb der zweimal publizierte Zusatz aus den römischen Rechtsquellen.¹⁵

6. Römisches Recht an der Universität in Trnava

Den entscheidenden Durchbruch für die Wirkung des römischen Rechts in Ungarn brachten erst das 17. und 18. Jahrhundert. Diese Änderung hat viel mit den allgemeinen politischen Verhältnissen zu tun, allerdings ist hier nicht der Platz für eine eingehende Analyse der Wirrnisse dieser beiden Jahrhunderte, der Kriege mit den Türken, von Reformation und Gegenreformation sowie der örtlichen Unruhen und Aufstände gegen die Habsburger. Als Fazit ist festzuhalten, dass es trotz der unruhigen Zeit während dieser zwei Jahrhunderte – auch wenn dies paradox klingt – zu einer Renaissance des römischen Rechts in Ungarn gekommen ist.

Diese neue Belebung hatte ihren Ursprung im Universitätsmilieu. Der erste Impuls ging von der Gründung der Universität in Trnava aus. Kardinal Peter Pázmaň (Péter Pázmány, 1570-1637) rief die *Universitas Tyrnaviensis* als Universität des Jesuitenordens am 12. Mai 1635 ins Leben. Sein Hauptanliegen für die Universitätsgründung benannte Pázmaň in der Stiftungsurkunde mit den Worten:

¹³ So MIHÁLY MÓRA: Das römische Recht und die ungarische Rechtsgeschichte, in: Studi in onore di Edoardo Volterra I, hrsg. von Facoltà di giurisprudenza dell'Università di Roma, Milano 1971, S. 743-759, hier S. 743 ff.

¹⁴ Er selbst hat mit „Ioannes Sambucus, Pannonius Tyrnaviensis“ unterschrieben. Dazu ANTON VANTUCH: Ján Sambucus. Život a dielo renesančného učenca [J. S. Leben und Werk des Renaissance-Gelehrten], Bratislava 1975, S. 22.

¹⁵ Vgl. ebenda, S. 215, unter Nummer 27: *Tripartitum opus iuris* ..., typis Blasii Eberi, Viennae 1572, Régi Magyar Könyvtár (RMK), Nr. 619, 2. Ausg. Viennae, Nassiger 1581, RMK, Nr. 704, benannt als *Additis regulis juris antiqui*. Ähnlich auch KAREL KADLEC: Verböczyovo Tripartitum a soukromé právo uherské i chorvatské šlechty v něm obsažené [Das Tripartitum des Verböczy und das darin enthaltene Privatrecht des ungarischen und kroatischen Adels], Praha 1902, S. 92, Punkt 5. Ihrem großen Sohn Sambucus hat die dankbare Stadt Trnava am Rathaus eine Gedenktafel mit diesen Worten aus seinen Emblemata (1564) gewidmet: „Urbs es Pannonicis fama incluta regnis / Tirnaviam vulgus nomine, reque vocat. / Haec me produxit, lucemque videre serenam, / Vitalisque haustus dulcis alumna dedit.“

„Saepe nobiscum anxie expedentes, qua ratione et Catholicam Religionem in Hungaria propagare et nobilissimae gentis Hungaricae dignitati consulere possemus, inter caetera adiumenta primum illud occurrebat, ut aliqua studiorum Universitas erigeretur, in qua et animi bellicosae Nationis mansuescerent, et idonei tam regendis Ecclesiis quam Republicae administrandae informarentur“.¹⁶

Es ging ihm also um die Ausbildung fähiger Personen sowohl für die Leitung der Kirchen als auch für die Leitung der öffentlichen Verwaltung. Nach dem Muster anderer Jesuiten-Universitäten hat Pázmaň die Universität in Trnava nur mit zwei Fakultäten eröffnet: der philosophischen und der theologischen; ein künftiges Jura-Studium hat er aber wohl, wie aus dem Zitat hervorgeht, nicht direkt ausgeschlossen.

Zur Errichtung der juristischen Fakultät kam es erst nach Pázmaňs Tod. Am 2. Januar 1667 vollstreckten die Bischöfe von Vác (Waitzen) František Leonard Segedi und Juraj Pongráč die Testamente der Erzbischöfe von Esztergom (Gran) Imrich Losi und Juraj Lipai, in denen diese eine ausreichende Geldsumme für die Errichtung einer juristischen Fakultät hinterlassen hatten. In der Urkunde von Segedi und Pongráč wurden die Privilegien dieser Fakultät, dem damals üblichen Gebrauch für juristische Fakultäten folgend, mit diesen Worten bestätigt:

„Quia vero hoc studium Iuridicum ad instar aliarum in hac Universitate facultatum erigitur, ideo sceptrum proprium et sigillum aliaque insignia ac ritus habebit, more recepto in aliis Universitatibus, quae Societati subsunt. Decanatus officium in hac facultate alternis vicibus Canonista et aliquis Iuris Civilis Professor obibunt. Promotiones Doctorum et disputationes publicas more Academico instituere poterunt“.¹⁷

An der Fakultät wurden Vorlesungen gehalten für kanonisches Recht, ungarisches Zivilrecht, ungarisches Prozessrecht und, in unserem Zusammenhang von Bedeutung, auch für das römische Recht. Ab 1686 begann man zudem mit dem Studium des ungarischen Strafrechts.¹⁸

110 Jahre funktionierte diese juristische Fakultät, 110 Jahre lang wurde das römische Recht in der Slowakei durch die Universität vermittelt. Wir besitzen zwar eine Reihe von Informationen über die Aktivitäten an der Fakultät, doch wissen wir zu wenig über die Romanistik. Die Wissenschaft wartet noch immer auf eingehendere Forschungen über den Einfluss der Romanisten in der

¹⁶ Zit. nach JOZEF ŠIMONČIČ, DANIEL ŠKOVIERA: *Trnavská univerzita v dokumentoch (1635-1998)* [Die Universität Trnava in Dokumenten (1635-1998)], Bratislava 2002 (Documenta historica Universitatis, 1), S. 17.

¹⁷ Ebenda, S. 34.

¹⁸ KÁLMÁN KOVÁCS: Der Unterricht des Strafrechts an der Rechtsfakultät der Universität in Trnava 1667-1777, in: *Die juristische Bildung in der Slowakei und Ungarn bis zum J. 1848*, hrsg. von MARTIN VIETOR u.a., Bratislava 1968 (Acta Facultatis Juridicae Universitatis Comenianae), S. 145-155; KAROL REBRO: *Právnická fakulta trnavskej univerzity* [Die juristische Fakultät der Universität in Trnava], in: *Trnavská univerzita v slovenských dejinách*, hrsg. von VLADIMÍR MATULA, Bratislava 1987, S. 123-134, hier S. 133.

Zeit von 1667 bis 1777.¹⁹ Bis heute existiert keine Monographie in slowakischer Sprache über die Universität in Trnava im 17. und 18. Jahrhundert, also auch keine Monographie, in der die juristische Fakultät bewertet würde. Hinzuweisen ist allerdings auf die in ungarischer Sprache erschienene Darstellung von Ferencz Eckhart²⁰, der nicht nur die alte Fakultät in Trnava ausführlich behandelt, sondern auch die Geschichte der Fakultät nach dem Jahre 1777 – als die gesamte Universität auf Anordnung von Kaiserin Maria Theresia von Trnava nach Budín (dt. Ofen, ung. Buda) verlegt wurde – bis zum Jahre 1936 mit einschließt. Erwähnenswert ist daneben das in slowakischer Sprache verfasste Buch von Branislav Varsik, der aber die Universität lediglich unter dem Aspekt der Nationalitätenproblematik behandelt.²¹ Hinzuweisen ist noch auf die umfangreiche Bibliographie von Alois Zelliger²² und das Werk von Jozef Šimončíč und Daniel Škoviera, das einen rein dokumentarischen Charakter besitzt²³.

Selbstverständlich gibt es eine ansehnliche, in Zeitschriften und anderen Periodika sowie Sammelbänden veröffentlichte Literatur von ungarischen und slowakischen Romanisten und Rechtshistorikern über die alte juristische Fakultät in Trnava, allerdings ist hier nicht der Platz, diese näher zu besprechen und sich mit ihr auseinanderzusetzen.

Trotz aller hier angeführten Feststellungen zum Wissensstand der Rechtswissenschaft über die Universität und trotz der negativen Meinung mancher zeitgenössischer ungarischer Romanisten, die die Pflege des römischen Rechts in Ungarn seit dem 16. Jahrhundert nur als bescheiden ansahen²⁴, soll hier doch die Geschichte des römischen Rechts an der Universität in Trnava kurz behandelt werden.

¹⁹ Am Lehrstuhl für römisches und kanonisches Recht der jetzigen juristischen Fakultät in Trnava ist ein Projekt „Die Geschichte des römischen Rechts in der Slowakei (Ungarn)“ in Vorbereitung.

²⁰ FERENCZ ECKHART: A Pázmány Péter Tudományegyetem története. A Jog- és Államtudományi Kar története 1667-1935 [Geschichte der Péter-Pázmány-Universität. Geschichte der Fakultät für Rechts- und Staatswissenschaften], Budapest 1936. Weitere Literatur bei KAROL REBRO: Die juristische Fakultät der Universität in Trnava (1667-1777), in: Die juristische Bildung (wie Anm. 18), S. 11-22, hier S. 14, Anm. 5 und 6.

²¹ BRANISLAV VARSIK: Národnostný problém Trnavskej univerzity. Le problème des nationalités à l'université de Trnava, Bratislava 1938 (Práce Učené společnosti Šafářkovy v Bratislavě, 27).

²² Pantheon Tyrnaviense. Bibliographicam continens recensionem operum Typis Tyrnaviensibus aa. 1578-1930. Editorum ALOYSIUS ZELLIGER, Tyrnaviae 1931.

²³ ŠIMONČIČ/ŠKOVIERA (wie Anm. 16), S. 79.

²⁴ Vgl. dazu ANDREAS FÖLDI, KATALIN NAGY-SZEGVÁRI: Römischrechtliche und rechtshistorische Forschungen in Ungarn in den letzten Jahrhunderten, in: Czasopismo Prawno-Historyczne 56 (2004), S. 9-45, hier S. 10. Dagegen stellte REBRO: Die juristische Fakultät (wie Anm. 20), S. 18, im Zusammenhang mit der Universitätsdruckerei und der Anzahl an rechtswissenschaftlichen Drucken, die sich z.B. in einer erschöpfenden Übersicht in Pantheon Tyrnaviense (wie Anm. 22) finden, die juristische Fakultät in Trnava als „eine bedeutungsvolle rechtswissenschaftliche Arbeitsstätte“ dar.

Das Verhältnis zwischen der Juristenausbildung und der Rechtswissenschaft, welches an allen juristischen Fakultäten ständig aktuell ist, war an der alten Fakultät in Trnava ein Problem. Nach Ferencz E c k h a r t waren es etwa 17 Lehrer, die 1667-1777 römisches Recht unterrichtet haben: als erster Adam Ján Textor (Takács) (1667-1674); weiter Ignác Adam (1679-1683); Ján Lacko (Laczkó) (1683-1684, bei Eckhart im Register nicht angegeben); Štefan Illés (1685-1686); Ernest Fridrich Sommeting (1691-1695); Michal Benčík (Bencsik, 1714-1718); Ján Schaller (1712-1713); Ján Virágh (1718-1721, Institutionen); Martin Herkal (1718-1721, Digesten); Ondrej Lehotai (1731-1732); Anton Alliprandi (1722, nur ein halbes Jahr, bei Eckhart nicht aufgeführt); Ján Kugler (1723-1724); Gašpar Reen (1725-1730); Ján Jozef Rendek (1733-1748); Michal Szedmáky (1749-1775); und als letzter Anton Demjén (1775-1777).²⁵ Bei dieser Übersicht sind mehrere Besonderheiten auffallend:

a) Auch bei oberflächlicher Betrachtung ist klar, dass man nicht von Kontinuität im Unterricht sprechen kann. Mehrfach war nämlich die pädagogische Arbeit wegen eines Aufstandes, z.B. in den Jahren 1705 bis 1708, oder wegen der Pest im Jahre 1709 bis 1710 sogar gänzlich unterbrochen. Mehrere Jahre fand wegen finanzieller Probleme kein Unterricht im römischen Recht statt. Ab 1721 erreichten die Vorlesungen für viele Jahre nicht das Normalmaß. Ende 1733 begann die Ära des bedeutendsten Lehrers der Universität in Trnava im Bereich des römischen Rechts, Ján Jozef Rendek, auf den weiter unten noch eingegangen wird.

b) Aus der Übersicht ergibt sich weiter die merkwürdige Situation des Lehrkörpers der Professoren des römischen Rechts. Die große Anzahl von Hochschullehrern bildete vor allem keine ideale Voraussetzung für eine besonders qualifizierte Lehr- und Wissenschaftstätigkeit. Die große Migration oder Fluktuation von Professoren machte eine selbstständige, systematische und stärker in die Tiefe gehende Rechtsbildung und Rechtswissenschaft absolut unmöglich.

c) Wie war es praktisch möglich, dass 17 Professoren über hundertzehn Jahre tätig waren, selbst wenn der Unterricht für mehrere Jahre unterbrochen war? Woher konnte man so viele Spezialisten für römisches Recht an die Universität berufen? Diese Fragen lassen sich recht einfach beantworten: Wir nehmen an, dass es in der Slowakei damals keine Romanisten gab. Das bedeutet, dass man eine annehmbare Lösung für den Unterricht finden musste. Besonders die Kanonisten oder einfach auch die Theologen wurden verpflichtet, Vorlesungen über römisches Recht zu halten.²⁶ Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Weil die Vorlesungen an allen Fakultäten in lateinischer Sprache gehalten wurden und die römischen Rechtsquellen ebenfalls auf Latein vorlagen, waren die Theologen in der Lage, die Institutionen, die Digesten und den Kodex zu interpretieren, auch wenn sie über keine juristische Aus-

²⁵ ECKHART (wie Anm. 20), S. 667 f.

²⁶ REBRO: Právnická fakulta (wie Anm. 18), S. 128, 130.

bildung verfügten. Wen kümmerte es, ob die Studenten einen Romanisten als Lehrer bekamen?

d) Der unbefriedigende Zustand in Bezug auf die personelle Ausstattung im Bereich des römischen Rechts war für die meiste Zeit an der Fakultät kennzeichnend. Manche Professoren lehrten das römische Recht nur ein einziges akademisches Jahr, ein Professor zwei Jahre, drei Professoren drei Jahre, zwei vier Jahre und einer sechs Jahre. Es gibt nur zwei Ausnahmen: Adam Ján Textor sieben und Ján Jozef Rendek 14 Jahre.

Diese beiden Letztgenannten verdienen größere Aufmerksamkeit.

Adam Ján Textor war der erste namhafte Professor, der in den Jahren 1667 bis 1674 in Trnava römisches Recht unterrichtete. Das allein schon ist von großer Bedeutung. Es ist bekannt, dass Textor am 16. Januar 1667, einem Sonntag, also 14 Tage nach der Gründung der juristischen Fakultät, in der Sankt-Nikolai-Kirche nach der Messe von der Kanzel vor einem Auditorium hochstehender Persönlichkeiten aus Universität und Kirche eine Festrede über die Bedeutung und Nützlichkeit des römischrechtlichen Studiums für das spätmittelalterliche Recht in der Slowakei hielt. Am folgenden Tag begannen seine Vorlesungen über das kanonische und das römische Recht.²⁷

Textors Hauptaufgabe bestand in der Vorbereitung und Umsetzung einer Konzeption für die Vorlesungen. Diese Aufgabe war nicht leicht, wenn man bedenkt, dass er in Trnava kein Vorbild für den Unterricht vor Augen hatte und dass er jeden Tag zwei Stunden Vorlesungen im römischen Recht halten musste. Mit Sicherheit hatte für ihn die Juristenausbildung Priorität, während die Wissenschaft eher von sekundärer Bedeutung war.

Die wichtigste Persönlichkeit im Bereich des römischen Rechts an der Fakultät in ihrer mehr als hundertjährigen Geschichte war ohne Zweifel Ján Jozef Rendek, geboren im Jahre 1703 in der Gemeinde Veľké Rovné (ung. Nagyróna) in der Nordwestslowakei²⁸, damals zum Trentschiner Komitat (*comitatu Trenčiniensi*) gehörig. Er studierte am Gymnasium in Trenčín (dt. Trentschin, ung. Trencsén), wo er in der Klasse der Deklinisten slowakischer Nation eingeschrieben war: „*Joanne Rendek ignobilis Slavus Rovensis cath. annor. 12*“.²⁹ An der Universität in Trnava studierte er Philosophie, anschlie-

²⁷ Dazu ECKHART (wie Anm. 20); ŠTEFAN ZLATOŠ: Z dejín Trnavskej univerzity [Aus der Geschichte der Universität in Trnava], in: Zborník Pamiatke Trnavskej univerzity 1635-1777, S. 9-97, hier S. 56; MIRIAM LAČALVÍKOVÁ, ADRIANA ŠVECOVÁ: Štúdium na právnickej fakulte historickej Trnavskej univerzity (1667-1777) [Das Studium an der juristischen Fakultät der historischen Universität in Trnava], in: Acta Universitatis Tyrnaviensis Iuridica 4 (2007), S. 192-204, hier S. 196.

²⁸ Vgl. Slovenský biografický slovník [Slowakisches Biographisches Wörterbuch], hrsg. von PAVEL HORVÁTH u.a., Bd. 5, Bratislava 1992, S. 65; Encyklopédia Slovenska [Enzyklopädie der Slowakei], hrsg. von VLADIMÍR HAJKO, Bd. 5, Bratislava 1981, S. 64; VARSÍK (wie Anm. 21), S. 207; REBRO: Die juristische Fakultät (wie Anm. 20), S. 16.

²⁹ VARSÍK (wie Anm. 21), S. 207.

ßend Jura und wurde Magister der Philosophie und *Doctor iuris*³⁰. Das römische Recht unterrichtete er von 1733 bis zu seinem Tod im Jahre 1748.

Rendek begann also seine Vorlesungen im römischen Recht im Alter von dreißig Jahren. Der junge Mann besaß sicher viel Entschlossenheit und Wagemut, den Studenten die nicht leichte Materie des römischen Rechts zu vermitteln und dieses zugleich auch allmählich wissenschaftlich zu bearbeiten. Es ist von ihm bekannt, dass er die komplizierte Doktrin des römischen Rechts klar begriffen und sie in rationaler Reihenfolge erklärt hat. Das sieht man z.B. in seiner umfangreichen Schrift über die Institutionen, in der er weniger häufig als manche anderen zeitgenössischen Schriftsteller unnötige Differenzen zwischen römischem und einheimischem Recht aufzeigte.³¹ Die an der juristischen Fakultät damals üblichen öffentlichen wissenschaftlichen Disputationen unterstützte er eifrig.³²

In Ausbildung und Wissenschaft hat sich Rendek genau am *Corpus iuris* orientiert und seine Betrachtungen über das römische Recht, wie schon angedeutet, stets mit kanonischem und einheimischem ungarischen Recht³³, ja sogar auch mit dem deutschen Recht³⁴, verglichen. Seine Fähigkeit zu schöpferischer Arbeit ist hoch einzuschätzen. In seinem kurzen Leben publizierte er vier Schriften in Trnava, einige andere befinden sich noch als Handschriften in der Universitätsbibliothek in Budapest. Seine erste Schrift war den Institutionen gewidmet.³⁵ Das zweite Werk, eine Abhandlung aus dem Jahre 1735 (auf Grundlage einer Disputation mit Martin Pallitsch), zeugt von seiner Kenntnis der damaligen deutschen Romanisten und von seinem Sinn für Pädagogik.³⁶ In der dritten Arbeit verfasste er eine Übersicht über die Institutionen, Digesten, Kodexe und Novellen für die Studenten, die sich auf den

³⁰ TIVADAR PAULER: Adalékok a Hazai Jogtudományi Történetéhez [Beiträge zur Geschichte der einheimischen Rechtswissenschaft], Budapest 1878; ECKHART (wie Anm. 20); Slovenský biografický slovník (wie Anm. 29), S. 65.

³¹ PAULER (wie Anm. 31), S. 57.

³² Bei REBRO: Die juristische Fakultät (wie Anm. 20), S. 16; DERS.: Právnická fakulta (wie Anm. 18), S. 131.

³³ KAROL REBRO, PETER BLAHO: Právnická fakulta Trnavskej univerzity, jej pôsobenie a význam (1667-1777) [Die juristische Fakultät der Universität in Trnava, ihre Wirkung und Bedeutung], in: Trnavská univerzita v dejinách školstva a vzdelanosti, hrsg. von MÁRIA NOVACKÁ, Bratislava 1986, S. 217-225, hier S. 224.

³⁴ ECKHART (wie Anm. 20).

³⁵ JÁN JOZEF RENDEK: Institutionum imperialium libri I – II ex praelectionibus publicis, Tyrnaviae 1734, belegt in Pantheon Tyrnaviense (wie Anm. 22), S. 90, Punkt 8, und ŠTEFAN LUBY: Tristo rokov trnavskej univerzity. K dejinám prvej právnickej fakulty na Slovensku [Dreihundert Jahre der Universität in Trnava. Zur Geschichte der ersten juristischen Fakultät in der Slowakei], in: Všechno 16 (1934-1935), S. 404-409, hier S. 407.

³⁶ JÁN JOZEF RENDEK: Dissertatio iuridica desumpta ex quattuor libris Institutionum iuris imperialis, Tyrnaviae 1735, 88 p., belegt in Pantheon Tyrnaviense (wie Anm. 22), S. 407.

Doctor iuris vorbereiteten.³⁷ Eine Zusammenstellung von rund 500 Maximen aus dem römischen, kanonischen und ungarischen Recht sowie aus der Glosse bildet seine letzte Schrift.³⁸ Dieses Werk wurde nach fünf Jahren erneut veröffentlicht.³⁹

Rendek verstarb 1748 im Alter von gerade erst 45 Jahren.⁴⁰ Sein Nachfolger war der weniger bekannte Michal Szedmáky, der eigentlich nur sechs Jahre an der Fakultät das römische Recht unterrichtete (von 1769 bis 1775). Auf ihn folgte der letzte Professor, Anton Demjén (1775-1777), in dessen Zeit die Übersiedlung der Universität nach Budín fiel. 29 Jahre nach Rendeks Tod, im Jahre 1777, kam damit für viele Jahre ein Ende der Pflege des römischen Rechts in der Slowakei und auch der Universität.

In Anbetracht der hier kurz skizzierten, mehr als hundertjährigen Geschichte der juristischen Fakultät in Trnava ergibt sich in Bezug auf das römische Recht folgende Bewertung: Wenngleich die Fakultät auf dem Gebiet der rechtswissenschaftlichen Arbeit lange Zeit keine herausragenden Ergebnisse hervorbrachte, so hat sie doch einen wesentlichen Beitrag zur Ausbildung künftiger Juristen geleistet, welche im 17. und 18. Jahrhundert eine wertvolle Orientierung in der Tradition des römischen Rechts erhielten; einer Tradition, die in Westeuropa lange vor der Gründung der alten juristischen Fakultät in Trnava bestand.

7. Ausblick

Nach der Übersiedlung der Universität von Trnava ins heutige Budapest bestand in Trnava zwar noch eine königliche juristische Akademie (1777-1784)⁴¹, römisches Recht hat man dort aber nicht unterrichtet. Im Zusammenhang mit der politischen Teilung Ungarns siedelte diese im Jahre 1784 nach Bratislava über. Auch hier waren anfangs keine Vorlesungen zum römischen Recht vorgeschrieben. Erst nach der Studienreform im Jahre 1855, als das Studium von zwei auf drei Jahre verlängert wurde, begann man mit dem Unterricht des römischen Rechts.⁴² Diese Akademie wirkte bis zum Jahr

³⁷ JÁN JOZEF RENDEK: *Epitome, seu compendium universae doctrinae legalis, brevissimis verbis, sed sensu amplissimo universam iuris materiam exhibens*, Tyrnaviae 1735, belegt in *Pantheon Tyrnaviense* (wie Anm. 22), S. 91, Punkt 12, und bei LUBY (wie Anm. 36), S. 407.

³⁸ JÁN JOZEF RENDEK: *Maximae juris celebriores, deducta ex jure canonico, civili, glossa: Illustrata exemplis, rationibus, limitationibus in usum juri utrique addictorum*, Tyrnaviae 1742.

³⁹ Tyrnaviae 1747.

⁴⁰ PAULER (wie Anm. 31), S. 53, gibt das Jahr 1747 an.

⁴¹ EVA KOWALSKÁ: *Pôsobenie kráľovskej akadémie v Trnave (1777-1784)* [Die Wirksamkeit der königlichen Akademie in Trnava], in: *Trnavská univerzita v dejinách školstva* (wie Anm. 34), S. 266-276.

⁴² PETER BLAHO: *Právnická akadémia v Bratislave (1848-1914)* [Die juristische Akademie in Bratislava], in: *Univerzita Komenského a vysokoškolská edukácia – minulosť, prí-*

1914. Zeitgleich kam es in der Ostslowakei zur Gründung der juristischen Akademie in Košice (dt. Kaschau, ung. Kassa) (1777-1922).⁴³

Im Jahre 1914 wurde die Elisabeth-Universität in Bratislava mit einer juristischen Fakultät gegründet, die aber keine lange Wirkungsmöglichkeit hatte. Nach dem Ersten Weltkrieg kam es auf dem Gebiet der Österreich-Ungarischen Monarchie zur Entstehung mehrerer Staaten, darunter der Tschechoslowakei (28. Oktober 1918), und danach zur Gründung der Comenius-Universität in Bratislava (1919).⁴⁴ Deren juristische Fakultät nahm erst im Jahre 1921 den Vorlesungsbetrieb auf.⁴⁵

In Košice und Bratislava wirkten in der Zeitspanne von 1777 bis 2000 hervorragende ungarische, tschechische und slowakische Romanisten.⁴⁶ Eine – allerdings nicht vollständige – Liste jener Professoren (mit Ausnahme der Professoren der juristischen Fakultät in Trnava), die in der Slowakei tätig waren oder hier geboren sind und an ausländischen Universitäten wirkten, ist ein Beweis dafür, mit dem wir diesen Aufsatz beschließen:

tomnosť, budúcnosť, hrsg. von PAVOL HRNČIAR, Bratislava 1995, S. 116-122; EMIL BORS: Zur Frage der Rechtsakademien, Budapest 1882; JURAJ ECKER: Knižnica Právnickej akadémie v Bratislave [Die Bibliothek der juristischen Akademie in Bratislava], in: Knižničný zborník, Martin 1980, S. 141-158; ALEXANDER VARGA: Príspevok k dejinám Právnickej akadémie v Bratislave v období absolutizmu a dualizmu 1850-1914 [Ein Beitrag zur Geschichte der Juristischen Akademie in Bratislava in der Zeit des Absolutismus und des Dualismus], in: Právny obzor 56 (1973), S. 54-68.

⁴³ MICHAL POTEMLA: Die juristische Akademie in Košice in den Jahren 1848-1922, in: Právnická vzdelanosť na Slovensku (1848-1971), hrsg. von JURAJ CÚTH, Bratislava 1975 (Acta Facultatis Juridicae Universitatis Comenianae), S. 219-250; MARTIN VIETOR: Die rechtswissenschaftliche Akademie in Košice bis zum Jahre 1848, in: Die juristische Bildung (wie Anm. 18), S. 319-340.

⁴⁴ Gesetz Nr. 375 vom 27. Juni 1919.

⁴⁵ Vgl. Právnicki na Univerzite Komenského v Bratislave. 75 rokov činnosti Právnickej fakulty UK (1921-1996) [Die Juristen an der Comenius-Universität in Bratislava. 75 Jahre der Tätigkeit der juristischen Fakultät], hrsg. von PETER BLAHO und EVA VLKOVÁ, Bratislava 1996, S. 10.

⁴⁶ Näheres bei PETER BLAHO, MICHAELA ŽIDLICKÁ: Einleitung, in: Orbis Iuris Romani. Journal of Ancient Law Studies 1 (1995), S. 5-18, und zur literarischen Tätigkeit bei PETER BLAHO: Štát a právo antického Ríma. Bibliografia československých štúdií za roky 1945-1975 [Staat und Recht im antiken Rom. Bibliographie der tschechoslowakischen Studien aus den Jahren 1945-1975], in: Právněhistorické studie 20 (1977), S. 229-251; DERS.: Štát a právo antického Ríma. Bibliografia československých štúdií za roky 1976-1985, in: Právněhistorické studie 30 (1989), S. 125-149; DERS.: Československá práva romanistika v rokoch 1882-1945. Bibliographia studiorum ad ius Romanum pertinentium in Bohemoslovenia MDCCCLXXXII – MCMXLV (Zprávy Jednoty klasických filologů 39 (1997), 2); DERS., PETER MACH: Rímske právo na Slovensku. Bibliografický katalóg za roky 1986-2005 [Römisches Recht in der Slowakei. Bibliographischer Katalog für die Jahre 1986-2005], in: Acta Universitatis Tyrnaviensis Iuridica 4 (2007), S. 276-303.

- Ján Jóny (1695-1755), Rechtshistoriker, Rechtsanwalt, zwei Bücher über das römische Recht
- Anton Fáber (1722-1854), 1804-1846 Bratislava
- Matej Vučetič (Vuchetich) (1767-1824), ab 1791 Košice
- Jozef Havas (1796-1878), 1825-1831 Budapest
- Michal Sibenlist (1781-1834), ab 1810 Győr (dt. Raab), ab 1827 Budapest
- Jozef Kudelka (1813-1897), Timișoara (dt. Temeschwar) u. Oradea (dt. Großwardein)
- Pavol Hoffmann (1830-1907), 1862-1864 Košice, Übersetzer der Justinianischen Institutionen in die ungarische Sprache (1864)
- Alojz Klekner (1836-1920), 1886-1904 Košice
- Anton Rentmeister (1837-1908), ab 1866 Bratislava
- Tomáš Vécei (Vécsey) (1839-1912), 1864-1869 Prešov, 1875-1911 Budapest
- Šimon Horovitz (1843-1927), ab 1878 in Prešov (dt. u. ung. Eperjes)
- Gejza Rátvay (1860-1920), 1918-1920 Dekan in Košice, Schriften zum römischen Recht
- Zoltán Pázmány (1869-1948), ab 1914 Bratislava
- Karol Helle (1870-1920), 1905 Košice
- Ernest Friedmann (1883-1944), 1911-1917 Košice
- Václav Budil (1894 Praha-1982 Bratislava), 1934-1948 Bratislava
- Otakar Sommer (1885 Příbram-1940 Praha), 1921-1929 Bratislava
- Jan Vážný (1891 Praha-1942 Mauthausen), 1921-1927 Bratislava
- Miroslav Boháček (1899 Praha-1982 Praha), 1928-1935 Bratislava
- Karol Rebro (1912 Horovce-2000 Bratislava), 1936-1996 Bratislava

Summary

The Continuation of Roman Law in Slovakia

In Slovakia, the history of Roman law has not yet been fully evaluated until today, as it is unclear whether this task belongs to legal history or to classics. Moreover, there is not much interest in research since Roman law is assumed not to have been taken over and thus not to have been binding. First traces of Roman law can be found in the statutes of King Stefan I. of Hungary (1000-1038), but in Slovakia, which belonged to Hungary at that time, the Hungarian kings used Hungarian custom law as their main source. The domestic law in force at the time was so uniform, and business and society were in such conditions, that no further law was needed. Furthermore, church and nobility were afraid of losing the authority that was given to them by the domestic law. But with the establishment of the University of Trnava in 1635 a significant break-through of Roman law took place. At its beginning, the university was provided only with faculties of philosophy and theology; the law faculty was added in 1667 and lectures on Roman law were offered for the next 110 years. Although this long time interval suggests continuity, in fact there was none, but a high fluctuation of teachers and many interruptions, due to events such as financial problems or the plague. Since Roman law specialists were not available in Slovakia at that time, the teachers were canonists and theologians who were at least competent in the Latin language and thus interpreted the Latin written sources of Roman law. The University of Trnava was closed in 1777; it left an opened view for the tradition of Roman law to future generations of lawyers.